

Verordnung des Regierungsrates über den Vollzug der eidgenössischen Waffengesetzgebung

vom 15. Dezember 1998

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

¹ Diese Verordnung regelt den Vollzug des Bundesgesetzes über Waffen, Waffenzubehör und Munition¹⁾ sowie der Verordnung des Bundesrates über Waffen, Waffenzubehör und Munition²⁾. Geltungsbereich

² Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des eidgenössischen und kantonalen Jagdrechts.

§ 2

Der Vollzug der Bundesgesetzgebung über Waffen, Waffenzubehör und Munition obliegt den Bezirksamtämtern und dem Polizeikommando unter Aufsicht des Departementes für Justiz und Sicherheit. Zuständigkeiten

II. Bewilligungen

1. Waffenerwerbsschein

§ 3

¹ Schweizerische Staatsangehörige mit Wohnsitz in der Schweiz und ausländische Staatsangehörige mit Niederlassungsbewilligung haben das Gesuch um Erteilung einer Bewilligung für den Erwerb einer Waffe oder eines wesentlichen Waffenbestandteils auf dem Formular mit den erforderlichen Beilagen beim zuständigen Bezirksamt einzureichen. Gesuch

² Schweizerische Staatsangehörige mit Wohnsitz im Ausland und ausländische Staatsangehörige ohne Niederlassungsbewilligung haben das Gesuch um Erteilung einer Bewilligung für den Erwerb einer Waffe

¹⁾ SR 514.54

²⁾ SR 514.541

oder eines wesentlichen Waffenbestandteils auf dem Formular mit den erforderlichen Beilagen beim Polizeikommando einzureichen.

³ Die zuständige Stelle entscheidet über die Ausstellung und die Verlängerung der Gültigkeitsdauer des Waffenerwerbsscheines.

2. Waffentragbewilligung

§ 4

Gesuch

¹ Das Gesuch um Erteilung einer Waffentragbewilligung ist auf dem Formular mit den erforderlichen Beilagen beim Polizeikommando einzureichen.

² Das Polizeikommando entscheidet über die Erteilung und die Verlängerung der Waffentragbewilligung.

§ 5

Bedürfnis-
nachweis

Das Bedürfnis, eine Waffe zu tragen, kann insbesondere gegeben sein bei Personen, die aufgrund ihrer beruflichen Stellung einer tatsächlichen Gefährdung ausgesetzt sind. Dazu gehören insbesondere:

1. Personen, die im Sicherheitsdienst tätig sind;
2. Personen, die im Schmuck- oder Pelzwarenhandel tätig sind;
3. Bankangestellte für Geld- oder Wertsachentransporte.

§ 6

Prüfung

¹ Das Polizeikommando ist zuständig für die Durchführung der Prüfungen.

² Die Prüfungen finden zentral und in regelmässigen Abständen beim Polizeikommando statt.

³ In dringenden Fällen kann ausnahmsweise und gegen Entrichtung einer zusätzlichen, kostendeckenden Gebühr eine ausserterminliche Prüfung absolviert werden.

⁴ Zur Prüfung wird zugelassen, wer die Voraussetzungen für den Erwerb einer Waffe sowie die übrigen Voraussetzungen für das Tragen einer Waffe erfüllt.

⁵ Das Polizeikommando prüft die Kenntnis der rechtlichen Voraussetzungen des Waffengebrauchs (theoretische Prüfung) und die Handhabung von Waffen (praktische Prüfung) gemäss den Bestimmungen des Prüfungsreglementes des Bundes.

⁶ Ausweise anderer Kantone über eine bestandene gleichwertige Prüfung können anerkannt werden.

§ 7

¹ Die erfolgreichen Kandidatinnen und Kandidaten erhalten einen Ausweis über die bestandene Prüfung.

Eröffnung
des Prüfungs-
ergebnisses

² Das Polizeikommando eröffnet der Kandidatin oder dem Kandidaten ein negatives Prüfungsergebnis mit schriftlicher Verfügung.

§ 8

Das Polizeikommando entscheidet über die Erteilung der Waffentragbewilligung, nachdem die Bewerberin oder der Bewerber den Nachweis über die bestandene Prüfung erbracht hat.

Bewilligung

3. Waffenhandelsbewilligung**§ 9**

Das Gesuch um Erteilung einer Waffenhandelsbewilligung ist auf dem dafür vorgesehenen Formular mit den erforderlichen Beilagen beim Polizeikommando einzureichen.

Gesuch

§ 10

¹ Zur Prüfung für die Waffenhandelsbewilligung wird zugelassen, wer die Voraussetzungen für den Erwerb einer Waffe erfüllt.

Prüfung

² Das Polizeikommando führt eine schriftliche und eine mündliche Prüfung über die Kenntnisse der Waffen- und Munitionsarten sowie der gesetzlichen Bestimmungen des Prüfungsreglementes des Bundes durch.

³ Bei gelernten Büchsenmacherinnen und Büchsenmachern ist die Prüfung auf den schriftlichen Teil über die Kenntnisse der gesetzlichen Bestimmungen beschränkt. Verkäuferinnen und Verkäufer von Randfeuermunition sind von der Prüfung befreit.

⁴ Ausweise anderer Kantone über eine bestandene gleichwertige Prüfung können anerkannt werden.

§ 11

¹ Die erfolgreichen Kandidatinnen und Kandidaten erhalten einen Ausweis über die bestandene Prüfung.

Eröffnung
des Prüfungs-
ergebnisses

² Das Polizeikommando eröffnet der Kandidatin oder dem Kandidaten ein negatives Prüfungsergebnis mit schriftlicher Verfügung.

§ 12

Bewilligung

Das Polizeikommando entscheidet über die Erteilung der Waffenhandelsbewilligung, nachdem die Bewerberin oder der Bewerber den Nachweis über die gesetzlich vorgeschriebenen Geschäftsräume und den Eintrag im Handelsregister erbracht hat.

4. Ein-, Aus- und Durchfuhr von Waffen**§ 13**

Gesuch

¹ Das Gesuch um Erteilung der Bewilligung für die nicht gewerbsmässige Ein-, Aus- und Durchfuhr von Waffen, wesentlichen Waffenbestandteilen, Munition oder Munitionsbestandteilen ist beim Polizeikommando einzureichen.

² Das Polizeikommando unterbreitet ein Gesuch bezüglich unbekannter Waffen oder Waffenbestandteile vor dem Entscheid der Zentralstelle des Bundes zur Stellungnahme.

5. Ausnahmbewilligungen**§ 14**Einfuhr und
Erwerb von
verbotenen
Waffen und
Waffenzubehör

¹ Das Polizeikommando kann die Einfuhr und den Erwerb einer verbotenen Waffe im Sinne von Artikel 5 Absatz 1 litera a bis d des Waffengesetzes ¹⁾ zu Sammelzwecken bewilligen, wenn die Voraussetzungen für den Erwerb von Waffen gemäss Artikel 8 Absatz 2 des Waffengesetzes erfüllt sind und Gewähr für einen sorgsamem Umgang mit der Waffe besteht.

² Die Bewilligung kann unter anderem auch erteilt werden, wenn die Waffe zur Ausübung des Berufes oder eines Gewerbes zwingend benötigt wird.

³ Die Einfuhr und der Erwerb von Waffenzubehör können insbesondere bewilligt werden

1. als Ergänzung zu einer bewilligten Waffe;
2. zur Verwendung auf bewilligten Schiessplätzen zur Lärmreduktion.

¹⁾ SR 514.54

§ 15

Das Polizeikommando kann das Vermitteln von verbotenen Waffen oder Waffenzubehör im Sinne von Artikel 5 Absatz 1 des Waffengesetzes¹⁾ in begründeten Fällen bewilligen, insbesondere bei der Verwertung eines Nachlasses oder einer Konkursmasse.

Vermittlung
von verbotenen
Waffen und
Waffenzubehör

§ 16

¹⁾ Das Polizeikommando kann das Tragen einer verbotenen Waffe im Sinne von Artikel 5 Absatz 1 litera a bis d des Waffengesetzes¹⁾ unter anderem bewilligen, wenn das Tragen der Waffe für die Ausübung des Berufes oder eines Gewerbes zwingend erforderlich ist.

Tragen von
verbotenen
Waffen und
Waffenzubehör

²⁾ Das Tragen von Waffenzubehör ist nicht bewilligungspflichtig.

§ 17

¹⁾ Eine Bewilligung für das Schiessen mit Serief Feuerwaffen kann erteilt werden an Herstellerfirmen, Importeure oder Vertretungen zu Testzwecken und Vorführungen sowie für Schiessdemonstrationen in Vereinen oder bei speziellen Anlässen.

Schiessen mit
Serief Feuerwaffen

²⁾ Die Schussabgabe ist ausschliesslich zulässig auf bewilligten Schiessplätzen oder in bewilligten Schiesskellern und unter der Aufsicht einer Schiessinstruktorin oder eines Schiessinstruktors.

³⁾ Die vom Bund bewilligten Waffen können im ausserdienstlichen Schiesswesen im Schiessstand im Einzelschuss benützt werden.

§ 18

In begründeten Fällen, insbesondere für den Eigengebrauch, kann ausgebildeten Fachpersonen sowie Sportschützinnen und Sportschützen die nichtgewerbmässige Herstellung von Waffen, wesentlichen Waffenbestandteilen, Waffenzubehör, Munition und Munitionsbestandteilen sowie der nicht gewerbmässige Umbau von Waffen zu verbotenen Waffen bewilligt werden.

Herstellung
und Umbau

§ 19

¹⁾ Die Bewilligung für den Umbau einer halbautomatischen Hand- oder Faustfeuerwaffe zu einer verbotenen Serief Feuerwaffe setzt eine Bewilligung für den Erwerb einer Serief Feuerwaffe voraus.

Abänderungen

²⁾ Das Abändern von Waffennummern und das Verkürzen von Handfeuerwaffen wird nur in sachlich begründeten Fällen bewilligt.

¹⁾ SR 514.54

III. Kontrolle und Massnahmen

§ 20

Kontrollbehörde

¹ Das Polizeikommando kontrolliert den Umgang mit Waffen, Waffenzubehör, Munition und Munitionsbestandteilen.

² Die Zuständigkeit für Beschlagnahmungen nach Massgabe des Bundesrechts richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Strafrechtspflege ¹⁾.

§ 21

Entzug von Bewilligungen

Die Behörde, welche eine Bewilligung erteilt hat, ist auch zuständig für deren Entzug.

IV. Administration und Gebühren

§ 22

Registerführung

¹ Das Polizeikommando führt ein Register über die von den kantonalen Behörden erteilten Bewilligungen im Bereich des Waffenrechts.

² Das Register enthält die anhand der eidgenössischen Formulare erhobenen Personendaten.

§ 23

Meldepflicht

¹ Das Bezirksamt orientiert das Polizeikommando über erteilte Waffenerwerbsscheine.

² Dem Polizeikommando obliegt die Meldepflicht nach Artikel 13 des Waffengesetzes ²⁾.

§ 24

Datenschutz

Die Daten von gesuchstellenden Personen oder Bewilligungsnehmerinnen und Bewilligungsnehmern können bei Nachweis eines rechtlichen oder tatsächlichen Interesses bekannt gegeben werden:

1. den zuständigen Bundesbehörden;
2. den Untersuchungs- und Gerichtsbehörden.

¹⁾ 312.1

²⁾ SR 514.54

§ 25

¹ Für die Abnahme von Prüfungen, die Erteilung von Bewilligungen und die Beschlagnahme sowie das Aufbewahren von Waffen werden Gebühren erhoben.

Gebühren und
Aufwendungen

² Besondere Aufwendungen werden separat in Rechnung gestellt.

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen**§ 26**

Der Regierungsratsbeschluss betreffend den Beitritt zum Konkordat über den Handel mit Waffen und Munition vom 1. Mai 1973, die Verordnung des Regierungsrates über das Waffentragen und den Waffenbesitz vom 30. März 1976 sowie § 2 Ziffern 3 bis 5 der Verordnung des Regierungsrates über die Gebühren der kantonalen Verwaltungsbehörden vom 16. Dezember 1992 werden aufgehoben.

Aufhebung
bisherigen
Rechtes

§ 27

¹ Das Polizeikommando informiert bis spätestens am 28. Februar 1999 alle Inhaberinnen und Inhaber einer Waffentrag- und einer Waffenhandelsbewilligung über die Pflicht zur Absolvierung einer Prüfung.

Übergangs-
bestimmungen

² Inhaberinnen und Inhaber einer Waffentrag- oder Waffenhandelsbewilligung haben sich bis spätestens am 31. Mai 1999 beim Polizeikommando schriftlich zur Prüfung anzumelden. Bei ungenutztem Ablauf dieser Frist erlischt die nach bisherigem Recht erteilte Bewilligung per 31. Dezember 1999.

§ 28

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.

Inkraftsetzung